

NS-JUSTIZ

Grundlagen, mit dem Gedanken der Verbindung von Blut und Boden, von Rasse und Volkstum, mit dem deutschen Gemeinschaftsleben und mit den großen Männern des deutschen Volkes.

Quelle: Verordnung über die Befähigung zum Richteramt, zur Staatsanwaltschaft, zum Notariat und zur Rechtsanwaltschaft, vom 4. Januar 1939 (RGBl. 1939, Teil 1, S. 6)

Richter muß Nationalsozialist sein

„... Diener des Rechts ist der Richter. ... Voraussetzung für die Arbeit des Richters ist seine Fähigkeit, zu erkennen, was dem Leben des Volkes dient oder was ihm schadet. Der Richter muß also gelernt haben, von der Gemeinschaft her zu schauen. Sein Amt führt er im Auftrage der Volksgemeinschaft. ...

Das sind Aufgaben, die der Nationalsozialismus dem Richter stellen muß. Mit anderen Worten: Jeder Richter muß vorbildlicher Nationalsozialist sein. Nur dann kann er nach dem Lebensrecht des deutschen Volkes suchen...“

Quelle: Reichsleiter Buch in „Deutsche Justiz“, 1937, Band 11, S. 1048.

„... der Richter hat vielmehr in jedem Urteilsspruch unmittelbarer Verkünder des Führerwillens zu sein ...“

Quelle: Rothenberger in „Deutsche Justiz“, 1939, Band 1, S. 899 f.

Mit „Richterbriefen“, Richterbesprechungen und Dienstanweisungen griffen die nationalsozialistischen Zentralbehörden unmittelbar in die Rechtsprechung ein; sie scheuten aber davor zurück, ihre Eingriffe in die richterliche Unabhängigkeit, die sie als Grundsatz formell aufrechterhielten, durch eine gesetzliche Bestimmung zu rechtfertigen.

Die mitteldeutschen Kommunisten legten sich hierin erheblich weniger Zurückhaltung auf. Nachdem zunächst ohne gesetzliche Grundlage im Jahre 1953 ein Instrukteur-Apparat im Justizministerium der SBZ geschaffen worden war, wurde die ihm zuerkannte Befugnis, den Richtern Weisungen zu erteilen, im Jahre 1959 legalisiert. Seit April 1963 ist die gesamte Rechtsprechung dem Staatsrat unterstellt. Eine richterliche Unabhängigkeit gibt es nicht.

Lenkung der Rechtsprechung

„... Eine straffe Lenkung der Rechtsprechung erwies sich gegenüber den vielfältigen Problemen der Aufbauzeit hier von Anfang an als dringend erforderlich. Ihr dienen und dienen die in regelmäßigen Zeitabständen stattfindenden Richterbesprechungen, zu denen sämtliche Richter einberufen werden und die Gelegenheit zur Besprechung der gemeinsamen Richtlinien der Arbeit und zur Erörterung der Zweifelsfragen bieten. Auch mußte in der Aufbauzeit gelegentlich — wenn auch nur ausnahmsweise — zu dem Mittel gegriffen werden, allgemeinverbindliche materiellrechtliche Verfügungen in Form von Dienstanweisungen, die nicht im Verordnungsblatt veröffentlicht, sondern dem Interessentenkreis anderweitig bekanntgemacht wurden, gegriffen werden. Der Führung der Rechtspflege ist damit ein Mittel in die Hand gegeben, auf die Rechtsprechung in lebendigerer und beweglicherer Weise Einfluß zu nehmen, als dies allein durch die Erlassung von Gesetz und Verordnung möglich ist. ...“

Quelle: Amlacher, „Rechtspflege in der Untersteiermark“ in „Deutsches Recht“, 1944, Heft 17/18, S. 271 ff.

SED-JUSTIZ

gefestigt und zur konsequenten Parteilichkeit für die Sache der Arbeiter-und-Bauern-Macht erzogen werden. Sie schafft die Voraussetzungen für die spätere richterliche oder staatsanwaltschaftliche Tätigkeit. ...“

Quelle: „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz“, Sondernummer, Berlin, August 1959

Richter muß Sozialist sein

„§ 45 GVG

(1) Die Richter und Schöffen müssen nach ihrer Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bieten, daß sie ihre Funktion gemäß den Grundsätzen der Verfassung ausüben, sich für den Sozialismus einsetzen und der Arbeiter-und-Bauern-Macht treu ergeben sind. ...“

Quelle: „Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz)“ vom 17. April 1963 (GBl. I, S. 45)

“...“

In der richterlichen Entscheidung muß sich die Bereitschaft widerspiegeln, die von der Partei der Arbeiterklasse und von der Regierung gefaßten Beschlüsse durchzusetzen. ...“

Quelle: Melsheimer, „Sozialistische Gesetzlichkeit im Strafverfahren“ in „Neue Justiz“, 1956, S. 289 ff.

Kontrolle und Leitung der Rechtsprechung

“...“

2. Die Aufgaben und Organe der Justizverwaltung

... Außer diesen organisatorisch-verwaltungsmäßigen Aufgaben, deren Erfüllung erst die Voraussetzungen für den ordnungsmäßigen Geschäftsgang bei den Gerichten und für die Verbesserung ihrer Arbeit schafft, ist andererseits der Justizverwaltung die besonders wichtige Aufgabe der ständigen Überprüfung und Anleitung der Tätigkeit der Gerichte und der richtigen Anwendung der Gesetze bei der Verhandlung und Entscheidung von Straf- und Zivilsachen übertragen.

... Kontrolle und Anleitung der Rechtsprechung sind also wesentliche Arbeitsmethoden der Justizverwaltung, wenn sie die Aufgaben der staatlichen Verwaltung auf dem Gebiete der Justiz aktiv und schöpferisch erfüllen will.

“...“

Quelle: Ostmann, „über die Justizverwaltung“ in „Neue Justiz“, 1954, S. 37 ff.